



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 29. Dezember 2008

Nr. 24

Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2009 für den ZTA Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg

**gültig für das ZTA Zweckverbandsgebiet für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg:
Die Landkreise: Aichach-Friedberg, Augsburg-Land, Dachau, Dillingen, Fürstenfeldbruck,
Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen**

**Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried
Tel. 08377-92940-0 * Fax. 0837792940-19**

1. Entgelte für Tierkörper bei Abholpflicht

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,02 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in € zzgl. 19 % MwSt
Rind: Kalb bis 3 Monate Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate Mastrind/Kalbin über 12 – 24 Monate	75 250 500	1,50 5,00 10,00
Pferd: Fohlen/Pony Pferd	80 400	1,60 8,00
Schwein: Saugferkel/Totgeburt Läufer/Absatzferkel Schwein	5 30 85	0,10 0,60 1,70
Schaf: Lamm bis 6 Monate Schaf über 6 bis 18 Monate	10 50	0,20 1,00
Ziege Kitz bis 6 Monate Ziege über 6 bis 18 Monate	5 25	0,10 0,50

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in € zzgl. 19 % MwSt
Truthuhn	5	0,10
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)	120	2,40
Wildklautiere (Gehegewild)	75	1,50
Hase/Kaninchen	3	0,06
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	80	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,06
sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt, oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Gebühren an.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 6,-- € zzgl. 19 % MwSt. für die Ermittlung und Anforderung der Entgelte als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltsrechnung über den Eigenanteil zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale fällt erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € unterjährig an. Die Abrechnung erfolgt ¼-jährlich; am Jahresende erfolgt eine Endabrechnung aller Beträge.

2. Entgelte bei Schlachtungen für tierische Nebenprodukte

- (1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

a) bis zu 120 Litern:	13,12 €
b) bis zu 240 Litern:	24,60 €
c) bis zu 440 Litern:	49,20 €
d) bis zu 600 Litern:	73,80 €
e) bis zu 700 Litern:	82,00 €
f) bis zu 1.100 Litern:	114,80 €

zzgl. 19 % MwSt.

- (2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen ein Entgelt in Höhe von 116,39 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

- (3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen vom Zweckverband zugelassen sein.
- (4) Für die Entsorgung und Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 werden auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Kunden, Marktpreise abgerechnet.
- (5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten, deren getrennte Abholung und Sammlung nötig ist, wird ein Entgelt von € 174,59 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (6) Für die Anfahrt zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen wird ein Entgelt in Höhe von € 2,35 zzgl. 19 % MwSt. erhoben, unabhängig von der Anzahl der zu entsorgenden Behälteranzahl und Menge.

3. Sonstige Entgelte

- (1) Für die Beseitigung von Heim-, Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier berechnet bei

a) Kleintieren:	15,87 €
b) Großtieren:	31,74 €

zzgl. 19 % MwSt.
- (2) Bei Selbstanlieferung an einer Sammelstelle reduziert sich die in Abs. 1 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.
- (3) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 27,51 € zzgl. 19 % MwSt. erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 15,87 € jeweils zzgl. 19% MwSt. berechnet.
- (4) Das Entgelt für das Entfernen von Hufeisen beträgt 15,87 € pro Stück, zzgl. 19 % MwSt.
- (5) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, werden Entgelte in Höhe von 31,74 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Kunden bei sonstigen Dienstleistungen die anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (6) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach 2. Abs. 1 Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 116,39 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (7) Eine vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 31,74 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.